

gewisse Prämie beigelegt wird, wenn in der Gedingzeit ein bestimmtes Arbeitsquantum erreicht wird. Auch werden bei diesen Gedingen nach Befinden steigende Prämien je nach dem ausgeführten kleineren oder größeren Arbeitsquantum festgesetzt werden.

Bei **Generalgedingen** wird die Dauer des Gedinges nicht nach der Zeit, sondern nach der auszuführenden Arbeit bemessen.

Probegedinge werden behufs der Ermittlung und Prüfung eines Gedingsatzes in zweifelhaften Fällen gestellt. Des Vertrauens, welches der zu einem solchen Gedinge ausgehobenen Mannschaft von Seiten der Vorgesetzten bewiesen wird, wird sich dieselbe würdig zu machen suchen, indem sie eben so wenig durch Nachlässigkeit in der Arbeit, als durch übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte und längere Arbeitszeit ein falsches Resultat der Probearbeit zu erzielen sucht, vielmehr mit dem gehörigen Fleiße und aller Umsicht die Arbeit in der regelmäßig einzuhaltenden Schichtzeit fördert.

Art. 19.

Verschiedene Gedinge können nach Befinden mit einander verbunden werden, z. B. Kohlengedinge mit Lachtergedinge, Generalgedinge mit Prämiengedinge u. s. w.

Art. 20.

In einer Kameradschaft müssen Alle für Einen und muß Einer für Alle stehen. Thuen Mitglieder einer Kameradschaft nicht ihre Schuldigkeit, so können sie vor Ab-